



Entscheidinstanz: Direktion der Justiz und des Innern (Gemeindeamt)

Geschäftsnummer: JI-GAZ-2008-12

Datum des Entscheids: 8. Mai 2009

Rechtsgebiet: Zivilstandswesen

Stichwort: Ehevorbereitungsverfahren
Verweigerung, Eheunfähigkeit

verwendete Erlasse: Art. 94 Zivilgesetzbuch
Art. 105 Ziff. 2 ZGB

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Eine durch Gutachten und testpsychologisch festgestellte, auf den Gegenstand der «Heirat» bezogene Urteilsunfähigkeit führt zur Eheunfähigkeit. Einer ausnahmsweisen Eheschliessung, aufgrund einer Interessenabwägung, stehen auch die übrigen persönlichen Voraussetzungen und Lebensumstände der Brautleute entgegen.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

A. Mit Schreiben der Beschwerdegegnerin [Zivilstandsamt Y.] vom 26. Mai 2008 wurde das Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ) über ein Ehevorbereitungsverfahren in Sachen X. [Beschwerdeführer] und B. [Braut], geboren. **. März 1990, Bürgerin der Republik Kosovo, wohnhaft in R. (Republik Kosovo), in Kenntnis gesetzt; alle erforderlichen Dokumente – insbesondere jene der Braut – lagen der Beschwerdegegnerin bereits vor.

B. [Verfahren der früheren, geschiedenen Ehe des Beschwerdeführers in Kosovo]

C. [...]

In der Folge wurde die Beschwerdegegnerin vom GAZ – als Aufsichtsbehörde über die zürcherischen Zivilstandsämter – angehalten, die Frage der Ehefähigkeit des Beschwerdeführers mittels Gutachten abklären zu lassen. Das Ehevorbereitungsverfahren müsse bis zum Vorliegen eines solchen Gutachtens sistiert werden. Ein solches Gutachten werde auch im Rahmen des Anerkennungsverfahrens bezüglich der Eheschliessung und Ehescheidung zwischen dem Beschwerdeführer und H., benötigt; das GAZ werde sich bei seiner Entscheidung ebenfalls auf dieses Gutachten berufen.

D. [...] Gleichzeitig wurde der Vater [und Vormund] des Beschwerdeführers auf die beabsichtigte Verweigerung der Anerkennung der Eheschliessung des Beschwerdeführers und (X.), geborener H., aufmerksam gemacht und zu einer Stellungnahme eingeladen.



[...] Weiter stellte der Vater des Beschwerdeführers ein neues Gutachten über die Heiratsfähigkeit in Aussicht, falls eine neue Eheschliessung geplant werde.

E. Nach Vorliegen des in Auftrag gegebenen Gutachtens verfügte die Beschwerdegegnerin die Verweigerung der Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens. Dies wurde mit der im Gutachten attestierten Urteilsunfähigkeit bezüglich einer Ehe bzw. der Eheunfähigkeit begründet.

F. Der Beschwerdeführer erhob über seinen Rechtsvertreter mit Eingabe vom ** . November 2008 fristgerecht beim GAZ Beschwerde und stellte folgende Anträge:

«Es sei die Verfügung des Zivilstandsamtes der Gemeinde [R.] vom 24. Oktober 2008 aufzuheben und es sei das Ehevorbereitungsverfahren des Gesuchstellers durchzuführen.»

Weiter stellte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers folgende prozessuale Anträge:

1. Es sei eine Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Akten zur Ergänzung der Beschwerde anzusetzen.
2. Eventualiter, es sei ein Obergutachten betreffend der Ehefähigkeit des Gesuchstellers [X.] zu erstellen.»

Zur Begründung macht der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers im Wesentlichen geltend, das vom Zivilstandsamt R. herangezogene Gutachten äussere sich nicht zu den konkreten Umständen des Einzelfalls. So hätte in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung das Gutachten der Frage nachgehen müssen, ob die geplante Ehe offensichtlich im Interesse des Beschwerdeführers liege und seinem Wohlergehen diene, oder aber, ob der Eheschliessung öffentliche Interessen entgegenstünden. Weiter sei die gegenteilige Ansicht des Hausarztes des Beschwerdeführers nicht berücksichtigt worden. [...]

G. Nach der durch das GAZ gewährten Fristverlängerung zur Ergänzung der Beschwerde nahm der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Schreiben vom ** . Dezember 2008 abschliessend Stellung. Auf eine Ergänzung der Beschwerdebegründung wurde verzichtet; an der Begründung im Schreiben vom ** . November 2008 wurde festgehalten.

Es kommt in Betracht:

1. [...]
2. Die Frage der Ehefähigkeit des Beschwerdeführers ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren zentral. Gemäss Art. 94 ZGB muss bei einer beabsichtigten Eheschliessung die Urteilsfähigkeit beachtet werden. War diese Urteilsfähigkeit bezüglich der Eheschliessung dauerhaft nicht gegeben, liegt gemäss Art. 105 Ziff. 2 ZGB ein unbefristeter Ungültigkeitsgrund vor, welcher von Amtes wegen zu beachten ist und zur Ungültigerklärung der Ehe führt (Art. 106 ZGB).

Urteilsfähigkeit im Sinne von Art. 94 und Art. 105 Ziff. 2 ZGB liegt immer dann vor, wenn ein Verlobter in der Lage ist, das Wesen der Ehe und die den Ehegatten daraus erwachsenden Rechte und Pflichten zu erkennen und sich dieser Einsicht gemäss zu



verhalten (vgl. WILLI HEUSSLER, in: Basler Kommentar, ZGB I, 3. Auflage, Basel/Genf/München 2006, Art. 94 N 6). Die zuvor genannten Bestimmungen bezwecken, eine Menschen, der infolge seiner Geistesschwäche die Konsequenzen einer Eheschliessung nicht zu überblicken vermag und auch sich selbst vor andern nicht genügend schützen kann, vor der Gefahr zu bewahren, dem Ehepartner ausgeliefert zu sein. Zeigt es sich aber, dass es im Interesse des weitgehend Urteilsunfähigen liegt, eine Ehe einzugehen, ist ausnahmsweise die Ehefähigkeit zu bejahen (vgl. BGE 109 II 273 E. 4; sowie WILLI HEUSSLER, a.a.O., Art. 94 N 7).

3. a) Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass beim Beschwerdeführer eine Geisteskrankheit festgestellt wurde, welche in Anwendung von Art. 369 Abs. 1 ZGB zu einer Entmündigung führte. Als Vormund wurde der Vater des Beschwerdeführers eingesetzt. Im Rahmen des Entmündigungsverfahrens hat der zuständige Bezirksarzt festgestellt, dass der Beschwerdeführer nicht urteilsfähig ist. Der Beschwerdeführer zeige einen deutlichen Rückstand auf, vergleichbar mit einem 3–4 jährigen Kind.. Dieser Umstand wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Zur Frage der Ehefähigkeit musste im Rahmen des Entmündigungsverfahrens keine Stellung genommen werden.
- b) Die Beschwerdegegnerin stützt sich bei ihrem Entscheid hauptsächlich auf das Gutachten vom **. Oktober 2008 ab. Hierbei scheint sich die Beschwerdegegnerin nicht mit der Lehre und Rechtsprechung auseinander zu setzen. Jedenfalls finden sich in der angefochtenen Verfügung der Beschwerdegegnerin vom **. Oktober 2008 keine Ausführungen hierzu.

[rechtliches Gehör]

- c) Mit dem Gutachten vom **. Oktober 2008 von Dr. med. V., Assistenzarzt, Psychiater FMH, und Dr. med. G., Oberarzt, Psychiater FMH, beide vom Psychiatrisch-Psychologischen Dienst der Stadt Zürich, einschliesslich der testpsychologischen Untersuchung vom **. September 2008 durch lic. phil. R., Psychologin, und Dr. phil. A., Psychologin und Psychotherapeut FSP, beide ebenfalls vom Psychiatrisch-Psychologischen Dienst der Stadt Zürich, wurde die Frage der Urteilsfähigkeit des Beschwerdeführers bezüglich einer Eheschliessung ausführlich beantwortet.

Das Gutachten vom **. Oktober 2008 einschliesslich des testpsychologischen Befundes vom **. September 2008 äussern sich ausführlich zur Anamnese des Beschwerdeführers, zu den eingeholten Auskünften (insbesondere auch beim Hausarzt des Beschwerdeführers) und Untersuchungen, zum testpsychologischen Befund und weiterer Beobachtungen. Dabei bleibt das Gutachten nicht bei einer allgemeinen Beurteilung der Urteilsfähigkeit des Beschwerdeführers, sondern bezieht sich auch spezifisch auf die Ehefähigkeit. So führt das Gutachten aus: «Die vorhandene ausgeprägte kognitive Einschränkung beeinträchtigt stark die Fähigkeit, die Konsequenzen einer Eheschliessung zu verstehen, aber auch die Fähigkeit, die Situation und die Konsequenzen, die sich aus alternativen Möglichkeiten ergeben, richtig abzuwägen. Die Fähigkeit, die erhaltene Information im Kontext eines kohärenten Wertesystems rational zu gewichten, ist überhaupt nicht gegeben». Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die Urteilsfähigkeit bezogen auf die Eheschliessung als nicht gegeben zu attestieren ist.



Das Gutachten ist ausführlich und fundiert. Es folgt anerkannten wissenschaftlichen Methoden. Weiter wurden verschiedene Auskünfte von Personen aus dem Umfeld des Beschwerdeführers eingeholt. Auch fand ein Gespräch mit den Eltern des Beschwerdeführers statt. Für das Gutachten zeichnen zwei Fachärzte verantwortlich, welche ohne Zweifel mit den Abläufen und den sich stellenden Fragen bestens vertraut sind. Zudem wurde eine testpsychologische Untersuchung von zwei anderen Fachpersonen durchgeführt, die sich unabhängig von den Fachärzten ein Bild über den Beschwerdeführer machen konnten. Insgesamt gibt es keine Anhaltspunkte, die Schlussfolgerung des Gutachtens in Zweifel zu ziehen.

- d) [Frage des Obergutachtens]
- e) Wie der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zutreffend ausführt, lässt sich die Urteilsfähigkeit mit Blick auf Art. 94 und Art. 105 Ziff. 2 ZGB nicht ein für alle Mal abstrakt festlegen, ohne jede Rücksicht auf die besonderen Umstände. Die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers angeführte höchstrichterliche Rechtsprechung (BGE 109 II 273 ff.) ist hier in der Tat wegweisend. Darüber hinaus kann auch einer heiratswilligen Person, die aus medizinisch-psychologischer Sicht als urteilsunfähig zu gelten hat, im Blick auf die gesamten Umstände und den konkreten Partner die Ehefähigkeit zugesprochen werden. In solchen Fällen soll es sich aber um eine Ausnahme handeln (vgl. BGE 109 II 277 E. 4.b; sowie WILLI HEUSSLER, a.a.O., Art. 94 N 7).

In dem zuvor genannten Bundesgerichtsentscheid war der Fall einer Frau zu beurteilen, bei der Schwachsinn mittleren Grades festgestellt wurde. Die Frau war den Anforderungen der ersten Klasse Primarschule kaum gewachsen und genügte höchstens den Anforderungen für den Kindergarten. Es wurde verbindlich festgestellt, dass diese Frau in intellektueller Hinsicht ein zwar bescheidenes, aber gerade noch genügendes Verständnis für das Wesen der Ehe im Allgemeinen habe. Es war ihr Wunsch, den Mann, den sie gern hatte, zu heiraten und gemeinsam mit diesem Kinder zu haben. Sie wusste, dass die Kinder betreut und ein Haushalt geführt werden musste und dass dies Aufgaben waren, deren Erfüllung auch vor ihr verlangt werden konnten. Wesentlich war der Umstand, dass diese Frau mit ihrem Verlobten bereits ein Kind hatte, dessen Betreuung die Frau zu bewältigen vermochte. Auch lebte die Frau schon dreieinhalb Jahre mit ihrem Verlobten zusammen und erfüllte die von ihr erwarteten Haushaltspflichten zufriedenstellend. Ferner wurde festgestellt, dass die Frau in ihrem Verlobten den für sie geeigneten Partner gefunden hatte, der ihr Halt, Geborgenheit und Führung gebe, wobei die Gefahr, dem Ehepartner ausgeliefert zu sein, ausgeschlossen wurde.

Dagegen zeigt sich im vorliegenden Fall in wesentlichen Teilen eine andere Konstellation, auch wenn man bezüglich der Intelligenz des Beschwerdeführers durchaus Parallelen zum zuvor geschilderten Fall ziehen könnte: Der Beschwerdeführer erreicht etwa bei den Normen für 8–9-Jährige einen unterdurchschnittlichen Intelligenzquotient von 70 (der Durchschnitt liegt bei 85–110); damit wäre der Beschwerdeführer ohne sonderpädagogische Massnahmen kaum der ersten Klasse Primarschule gewachsen. Der vorliegende Fall unterscheidet sich jedoch klar bezüglich der konkreten Partnerschaft, der Bindung der Verlobten, dem «Tatbeweis» der gemeinsamen Haushaltsführung und der Vorstellungen über eine Ehe.



Der Beschwerdeführer will eine in der Republik Kosovo wohnhafte, knapp 19-jährige Bürgerin dieses Landes heiraten. Da sich der Beschwerdeführer offensichtlich die meiste Zeit seines Lebens in der Schweiz aufgehalten hat, kann mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Verlobung keine, jedenfalls keine lange gelebte Partnerschaft vorausgegangen ist. Ein gemeinsamer Haushalt bestand offensichtlich nie. Eine ausgeprägte Vorstellung über die Rechte und Pflichten in einer ehelichen Gemeinschaft bzw. über die Erwartungen, welche an den Beschwerdeführer gestellt werden bzw. werden dürfen, scheint nicht zu bestehen. Zum Thema «Heiraten» äusserte sich der Beschwerdeführer nur gerade in dem Sinne, dass B., in die Schweiz kommen solle und er für eine Arbeit sorgen werde. Zudem fällt auf, dass der Beschwerdeführer bei der Partnerwahl bislang «keine glückliche Hand» hatte und in seiner Zuneigung gegenüber seinen Verlobten bzw. Ehefrauen offenbar unbeständig ist. Wie bereits erwähnt, ist der Verlobung mit B., nämlich eine (im Ausland gültige) Ehe mit H., vorausgegangen, die nur gerade eineinhalb Jahre Bestand hatte und nur knapp eine Jahr vor dem Eheverbereitungsverfahren mit B., geschieden wurde.

Entgegen dem Sachverhalt in BGE 109 II 273 ff. können auch keine fürsorgerischen Aspekte geltend gemacht werden, welche ausnahmsweise auch bei einer an sich urteilsunfähigen Person (wie der Beschwerdeführer) die Eheschließung bejahen lassen; auch der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers weist auf keine solchen Aspekte hin. Es liegt hier gerade der umgekehrt Fall vor: der Beschwerdeführer würde mit der Tatsache konfrontiert, eine 19-jährige Frau – mutmasslich ohne Sprachkenntnisse und soziales Netz – in die schweizerischen Verhältnisse einzuführen und bei der Integration behilflich zu sein; eine Aufgabe, die schon für einen Ehemann ohne Behinderung eine grosse Herausforderung darstellt. B., müsste wesentlich auf die Unterstützung durch den Beschwerdeführer zählen. Unter diesen Voraussetzungen muss es einleuchten, dass der Beschwerdeführer von B., keine Unterstützung oder Entlastung erwarten kann. Die Eheschließung kann die Erwartungen – insbesondere des Vaters des Beschwerdeführers – so gar nicht erfüllen.

- f) Schliesslich hilft auch die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vorgebrachte Güterabwägung nicht weiter. Es ist schon fraglich, ob die Ehe überhaupt im Interesse des Beschwerdeführers und auch B., abgeschlossen werden soll. Jedenfalls dürfte eine 19-jährige Frau mit einem geistig behinderten Mann in einem fremden Land, ohne die nötigen Sprachkenntnisse, vor grossen Schwierigkeiten stehen. Die von den Eltern des Beschwerdeführers gewünschte Fürsorge kann in der Schweiz ohne weiteres auch von (staatlichen) Institutionen geleistet werden, wie es auch in der Vergangenheit der Fall war.

Auch liegt die Vermutung nahe, dass es bei der beabsichtigten Eheschließung (mindestens bei der Verlobten) weniger um die Person des Beschwerdeführers, sondern vielmehr um ausländerrechtliche Aspekte, sprich eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz, geht. Solche Motive liegen aber klar nicht im Interesse des Beschwerdeführers. Vielmehr gebietet es das öffentliche Interesse, Eheschließungen unter solchen schwierigen Konstellationen in der Schweiz nicht anzuerkennen, weil der Staat so Gefahr läuft, für die Ehegattin aufkommen zu müssen.



- g) Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Ehefähigkeit des Beschwerdeführers dauerhaft nicht gegeben und eine Eheschliessung unter den geschilderten Voraussetzungen nicht zulässig ist. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

[...]